

BGer 5A 177/2020 vom 5. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2020

FR: TF 5A 177/2020 du 5 mars 2020

IT: TF 5A 177/2020 del 5 marzo 2020

Regeste

Mitteilung des Pfändungsanschlusses | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers gehen dahin, dass er durch die Behörden der Schweiz kastriert und geschändet werde, dass seit Jahren wiederholt ein Einzug durch Schweizer Behörden erfolge, dass man ihn in seiner Kindheit mehrfach antisemitisch sozusagen in Konzentrationslager einberufen habe, wobei der Staat Schweiz dies stets verleugne, und dass er dem jüdischen Nazistaat Schweiz nichts schuldig sei. Damit ist nicht darzutun, inwiefern das Appellationsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid betreffend Pfändungsanschluss gegen Recht verstossen hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.